

12

2019

Tipps und Hinweise	
<p>1. ... für alle Steuerzahler</p> <p>Gesetzgebung: Bundesregierung will Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten</p> <p>Abgeltungssteuer: Stückzinsen sind (nach wie vor) steuerpflichtig</p>	1
<p>2. ... für Unternehmer</p> <p>Thesaurierungsbegünstigung: Berücksichtigung von Umwandlungsergebnissen</p> <p>Bilanzenzusammenhang: „Vergessene“ Sonderbetriebsausgaben sind ein Problem</p> <p>Abzugsverbot: Abziehbarkeit von Geldbußen setzt Abschöpfungsteil voraus</p> <p>Betriebsvorrichtungen: Wann ist die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Gefahr?</p>	2
<p>3. ... für GmbH-Geschäftsführer</p> <p>Teilwertabschreibung: Auswirkungen des Außensteuergesetzes</p>	3
<p>4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</p> <p>Pausenverpflegung: Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück</p>	4
<p>5. ... für Hausbesitzer</p> <p>Zwangverkauf: Grundstücksenteignung löst kein privates Veräußerungsgeschäft aus</p>	4
Wichtige Steuertermine	
Dezember 2019	
10.12. Umsatzsteuer	
Lohnsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.	
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.12.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.	
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!	

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Bundesregierung will Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten

Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 das **Bürokratieentlastungsgesetz III** auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. Danach sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € entlastet werden. Im Steuerrecht sind unter anderem folgende Entlastungsmaßnahmen vorgesehen:

- Arbeitgeber können schon bisher die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter verbessern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freibetrag ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben wird.
- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte sind folgende Änderungen für Lohnzahlungszeiträume ab 2021 vorgesehen: Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigten zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 € (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn soll von 12 € auf 15 € steigen.
- Die Pauschalierungsgrenze für Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung soll auf 100 € angehoben werden.
- Wenn Unternehmer ihre berufliche/gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen sie im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 sollen quartalsweise Voranmeldungen ausreichen.

- Die Umsatzgrenze für die „Kleinunternehmerregelung“ soll von 17.500 € auf 22.000 € angehoben werden.
- Die Angaben, die bei Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt zu machen sind, sollen künftig formalisiert elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden können.

Hinweis: Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch 2019 zu rechnen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Abgeltungsteuer

Stückzinsen sind (nach wie vor) steuerpflichtig

Wenn der Käufer einer Kapitalforderung dem Verkäufer ein Entgelt für die Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums zahlt, die auf den Zeitraum bis zum Verkauf entfallen, spricht man von Stückzinsen. In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2009 (nach Einführung der Abgeltungsteuer) bezogene Stückzinsen als Gewinn aus der **Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung** zu versteuern sind. Das gilt laut BFH auch, wenn die veräußerte Forderung vor dem 01.01.2009 erworben wurde.

Einem der Urteilsfälle lag die Klage einer GbR zugrunde, die im Veranlagungszeitraum 2009 bei der Veräußerung einer Kapitalforderung offen ausgewiesene Stückzinsen von rund 9.000 € vereinnahmt hatte. Sie hatte die Kapitalforderung vor 2009 erworben und war der Auffassung, dass die Stückzinsen aufgrund einer gesetzlichen **Übergangsregelung** nicht steuerbar seien. Eine Besteuerung führe zu einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung. Der BFH sah in den zugrundeliegenden Besteuerungsregeln jedoch keinen Verfassungsverstoß. Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 erfolgte Festschreibung der Steuerpflicht von Stückzinsen habe nur die bestehende Rechtslage klargestellt. Demnach waren Stückzinsen auch bis einschließlich 2008 bereits als steuerpflichtige Kapitaleinkünfte zu erfassen.

2. ... für Unternehmer

Thesaurierungsbegünstigung

Berücksichtigung von Umwandlungsergebnissen

Die Gesamtsteuerbelastung von mittels einer Kapitalgesellschaft erzielten Unternehmensgewinnen hängt davon ab, ob diese in der Gesellschaft thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Beispiel: Eine GmbH macht einen Gewinn von 100.000 €. Die Körperschaftsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer betragen zusammen 30 %. Der einzige Gesellschafter ist konfessionslos. Wenn der Gewinn in der GmbH thesauriert wird, beträgt die Steuerbelastung 30.000 €, es verbleibt also ein Jahresüberschuss von 70.000 €. Erst wenn dieser Gewinn an den Gesellschafter ausgezahlt wird, kommt ein Steuerabzug in Form der Kapitalertragsteuer in Höhe von 18.462,50 € dazu. Beim Gesellschafter kommt also eine Nettoausschüttung in Höhe von 51.537,50 € an. Mithin beträgt die Gesamtsteuerbelastung 48,46 %.

Bei Personengesellschaften war es dagegen lange Zeit egal, ob der erwirtschaftete Gewinn in der Personengesellschaft verblieb oder an die Gesellschafter ausgekehrt wurde. Nach dem „Transparenzprinzip“ erfolgte eine unmittelbare Besteuerung der Gesellschafter mit der vollen Progression. Erst seit 2008 gibt es die **Thesaurierungsbegünstigung** für in Personenunternehmen stehengelassene Gewinne, um mehr Rechtsformneutralität zu erreichen. Dabei wird durch eine komplexe Berechnung festgehalten, welche Gewinne thesauriert werden und welche nicht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich geklärt, inwieweit sich außerbilanzielle Korrekturen auf die Ermittlung des begünstigten Gewinns auswirken. Die Finanzverwaltung vertrat hier (ohne nähere Begründung) die Auffassung, dass **außerbilanzielle Gewinnänderungen** in die Berechnung des begünstigten Gewinns einzubeziehen seien. Davon seien sowohl Abzüge als auch Gewinnerhöhungen betroffen. Der BFH hat sich nun sehr intensiv mit dem Gesetzeswortlaut beschäftigt und der Finanzverwaltung beigegeben.

Bilanzenzusammenhang

„Vergessene“ Sonderbetriebsausgaben sind ein Problem

Aufwendungen eines einzelnen Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft veranlasst sind, fließen in seine gewerblichen Einkünfte ein. Sie sind bei ihm als Sonderbetriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass aus privaten Mitteln des Gesellschafters gezahlte Sonderbetriebsausgaben, die in ihrem Entstehungsjahr versehentlich steuerlich unberücksichtigt geblieben sind, **nicht im Folgejahr abgezogen** werden können.

Geklagt hatte eine bilanzierende KG, deren Kommanditistin im Jahr 2008 Rechtsberatkosten aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem früheren Mitgesellschafter getragen hatte. Im Rahmen der Fest-

stellungserklärung 2008 wurden die Kosten nicht geltend gemacht, so dass das Finanzamt sie unberücksichtigt ließ.

Der Versuch, die Kosten im Folgejahr geltend zu machen, ist nun gescheitert. Laut BFH waren die Aufwendungen aufgrund des zugrundeliegenden Beratungsgegenstands zwar dem Grunde nach Sonderbetriebsausgaben. Sie konnten aber nicht mehr im Jahr 2009 geltend gemacht werden. Die Beratung war 2008 erbracht worden, so dass 2008 im Sonderbetriebsvermögen eine entsprechende Verbindlichkeit entstanden war und deshalb ein Aufwand in der **Gewinnermittlung** 2008 hätte berücksichtigt werden müssen.

Hinweis: Der BFH hat es auch abgelehnt, die Kosten über die Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs im Jahr 2009 anzuerkennen. Seiner Ansicht nach dürfen in der Vergangenheit bilanziell unberücksichtigt gebliebene Einlagen über diesen Weg später nicht - veranlagungszeitraumübergreifend - erfolgswirksam nachgeholt werden.

Abzugsverbot

Abziehbarkeit von Geldbußen setzt Abschöpfungsteil voraus

Geldbußen, Ordnungs- und Verwarngelder unterliegen einem Abzugsverbot. Eine Ausnahme von diesem Verbot gilt, wenn beim Unternehmer ein **wirtschaftlicher Vorteil** abgeschöpft wird, der zuvor durch den Gesetzesverstoß erlangt worden ist. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallende Ertragsteuer nicht abgezogen wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass eine steuerlich abziehbare Abschöpfung nicht vorliegt, wenn bei der Ermittlung der Höhe der Geldbuße nur der tatbezogene Umsatz zugrunde gelegt wurde und kein Bezug zu einem **konkreten Mehrerlös** besteht. Im Urteilsfall hatte das Bundeskartellamt wegen unerlaubter Kartellabsprachen gegen eine Firma ermittelt und ein Bußgeld verhängt. Einen Teil des Bußgeldes hatte die Firma gewinnmindernd verbucht, weil sie davon ausging, dass im Bußgeld eine teilweise Vorteilsabschöpfung enthalten war.

Nach Ansicht des BFH enthielt das Kartellbußgeld aber keinen Abschöpfungsteil. Ein solcher lasse sich nicht bereits aus dem Umstand herleiten, dass das Bußgeld zu einer **Liquiditätsbelastung** beim Unternehmen geführt habe. Vielmehr müsse die Geldbuße auf die Abschöpfung konkreter Mehrerlöse bezogen sein, was hier jedoch nicht der Fall gewesen sei, da kein kartellbedingter Gewinn ermittelt worden sei. Für die Annahme einer steuerlich abziehbaren Abschöpfung genüge

es nicht, dass bei der Bemessung der Geldbuße nur ein pauschaler tatbezogener Umsatz zugrunde gelegt worden sei.

Betriebsvorrichtungen

Wann ist die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Gefahr?

Wenn ein Gewerbebetrieb **Grundbesitz** in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird. Laut Bundesfinanzhof (BFH) können grundbesitzverwaltende Unternehmen diese erweiterte Kürzung nicht beanspruchen, wenn sie **Ausstattungsgegenstände mitvermieten**, die als Betriebsvorrichtungen zu qualifizieren sind.

Im Streitfall hatte eine grundbesitzverwaltende GmbH neben einem Hotelgebäude auch Ausstattungsgegenstände (z.B. eine Bierkellerkühlanlage und Kühlmöbel für Theken- und Büfettanlagen) mitvermietet. Das Finanzamt lehnte daher die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags ab. Die mitvermieteten Kühlanlagen sind, so der BFH, als **Betriebsvorrichtungen** zu qualifizieren. Denn der in einem Hotel stattfindende Betriebsvorgang der Bewirtung wäre ohne Kühlvorrichtungen nicht durchführbar. Die Anlagen könnten nicht dem Gebäude zugerechnet werden, weil sie nicht der Nutzung des Gebäudes dienten, sondern auf die besonderen Anforderungen eines Hotels zugeschnitten seien und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gästebewirtung stünden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Teilwertabschreibung

Auswirkungen des Außensteuergesetzes

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen bergen in steuerlicher Hinsicht Risiken. Hier ist die **Fremdüblichkeit** - was Verzinslichkeit, Besiche-

zung und Zahlungsmodalitäten angeht - das Maß der Dinge: Nur wenn sich Gläubiger und Schuldner fremdüblich verhalten, erkennt der Fiskus etwaige Verluste aus Forderungen an.

Neben den nationalen Besteuerungswerkzeugen kommen **in grenzüberschreitenden Fällen** weitere Schwierigkeiten hinzu. Beispielsweise nach dem Außensteuergesetz (AStG) darf die Finanzverwaltung mehr oder weniger pauschal jeglichen Aufwand verweigern, sofern sich die Beteiligten nicht fremdüblich verhalten.

So hatte eine KG Verluste aus einer Forderung (aus Lieferungen und Leistungen) gegenüber einer in China ansässigen Tochtergesellschaft. Aufgrund der Wertlosigkeit der Forderung nahm die KG sowohl handels- als auch steuerrechtlich eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung vor. Unter Berufung auf das AStG verweigerte das Finanzamt nicht nur die gesamte Gewinnminderung, sondern erhöhte den Gewinn der KG sogar noch um 3 %. Ersteres begründete das Finanzamt mit dem Umstand, dass die **Forderung nicht besichert** war. Die Gewinnerhöhung nahm es vor, weil darüber hinaus **keine Verzinsung vereinbart** war. Dagegen klagte die KG, scheiterte jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Der BFH gab dem Finanzamt in beiden Punkten recht. Weder schränke das Doppelbesteuerungsabkommen mit China den Anwendungsbereich des AStG ein noch stehe das Unionsrecht der Anwendung des AStG entgegen.

Hinweis: Bei konzern- bzw. gruppeninternen Verrechnungskonten und Forderungen ist stets die Fremdüblichkeit zu prüfen. Bei nicht fremdüblichen Vereinbarungen drohen Gewinnkorrekturen durch den Fiskus.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Pausenverpflegung

Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Speisen und Getränke anbieten, kann darin eine Zuwendung von Arbeitslohn liegen, so dass Lohnsteuer anfällt. Von Arbeitslohn ist regelmäßig auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **komplette Mahlzeit** (Frühstück, Mittagessen oder Abendessen) kostenlos oder verbilligt überlässt.

Eine IT-Firma hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) jetzt einen Lohnsteuerzugriff auf ihre dargereichte Pausenverpflegung abgewendet. Sie hatte ihren Arbeitnehmern kostenlos **unbelegte**

Backwaren (z.B. Laugen-, Käse- und Rosinenbrötchen) **und Heißgetränke** zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitgestellt. Das Finanzamt stufte die Verpflegung im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung als Frühstück ein und unterwarf den dafür geltenden amtlichen Sachbezugswert der Lohnversteuerung.

Der BFH hat eine Besteuerung der Pausenverpflegung nun jedoch abgelehnt. Die dargereichte Verpflegung stelle **keine Mahlzeit**, sondern nur eine nichtsteuerbare Aufmerksamkeit dar. In der dargereichten Verpflegung sei begrifflich kein Frühstück zu sehen, da selbst für ein einfaches Frühstück ein Aufstrich oder Brotbelag hinzukommen müsse. Die Brötchen und Getränke standen nur zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, wurden allen Arbeitnehmern unterschiedslos gewährt und der Verzehr fand während der bezahlten Arbeitszeit statt. Auch deshalb hatte die Pausenverpflegung keinen Arbeitslohncharakter.

5. ... für Hausbesitzer

Zwangsverkauf

Grundstücksenteignung löst kein privates Veräußerungsgeschäft aus

Bei einem Immobilienverkauf müssen erzielte Wertsteigerungen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** liegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Eigentumsverlust durch Enteignung (innerhalb der Zehnjahresfrist) kein privates Veräußerungsgeschäft auslöst. Geklagt hatte ein Grundstückseigentümer, der von der Stadt im Rahmen eines „Bodensonderungsverfahrens“ enteignet worden war. Im Gegenzug hatte die Stadt ihm eine Entschädigung von 600.000 € gezahlt. Weil Anschaffung und Enteignung innerhalb der Zehnjahresfrist lagen, nahm das Finanzamt ein privates Veräußerungsgeschäft an und besteuerte einen Veräußerungsgewinn von ca. 218.000 €.

Nach Ansicht des BFH hat der Kläger durch den zwangsweisen Eigentumsverlust kein privates Veräußerungsgeschäft getätigt. Eine Anschaffung oder Veräußerung im Sinne eines privaten Veräußerungsgeschäfts liege nur dann vor, wenn der entgeltliche Erwerbs- oder Übertragungsvorgang wesentlich vom **Willen des Grundstückseigentümers** abhängt.

Mit freundlichen Grüßen